

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Bebauungsplan Kapellenäcker II Höhenberg -

Stadt Neumarkt



Auftraggeber: Stadt Neumarkt  
Stadtplanungsamt  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: März 2017 – September 2017

Anlage 3 der Begründung  
zum Verfahren 151  
 BBP  FNP

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

04.05.17, 10.06.17

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2017 wurden zwei Erfassungen durchgeführt, bei denen schwerpunktmäßig Vorkommen von feldbrütenden Vogelarten und der Zauneidechse abgeprüft wurden. Bei allen anderen Arten wurde eine Potentialeinschätzung durchgeführt. Zusätzlich wurden Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und des Artenhilfsprogramms für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz abgefragt. Hierzu sind aus dem Gebiet keine Erkenntnisse vorhanden.

## **3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme**

Im Bereich der Kapellenacker II in Höhenberg soll auf einer Fläche von ca. 2,75 Hektar das bestehende Neubaugebiet erweitert werden. Derzeit befinden sich intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen in dem Gebiet. Entlang der Nordgrenze, im Bereich von Ackerrainen und im Bereich der Straßenböschung sind auch noch kleine Reste von Brachen und mageren Wiesen vorhanden.

In nachfolgendem Luftbild ist die Fläche des geplanten Baugebietes ersichtlich.



Abbildung 1: Geltungsbereich für Bebauungsplan Kapellenäcker II - Höhenberg

#### **4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:**

##### **4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:**

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurden keine speziellen Fledermauserfassungen durchgeführt. Es sind keine Fledermausquartiere und auch keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vorhanden, da geeignete Gehölze und Gebäude fehlen. Als Jagdhabitat haben die intensiven Wiesen und Äcker keine besondere Bedeutung für diese Tiergruppe, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum nicht zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitats vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) konnten im Gebiet nicht bestätigt werden. Für die Zauneidechse sind zwar kleinflächige Brachestreifen entlang der Straße und entlang der Nordgrenze vorhanden, diese sind aber zu klein, damit sich hier eine Population dieser Art halten kann.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen und keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzbauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) sind keine

Vorkommen im Gebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten, da die entsprechenden Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf, Arznei-Thymian, Nachtkerze bzw. Weidenröschen) im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6. Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.7. Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.8. Gefäßpflanzen:**

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkrout*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind. Gefährdete Arten sind ebenfalls nicht anzutreffen. Nur der Saum entlang der Straße bietet einigen Arten von mageren Wiesenflächen einen Lebensraum. Hier treten kleinflächig Steinquendel, Frühlings-Fingerkraut, Rauer Löwenzahn, Schafgarbe oder Leinkraut auf.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.9. Vögel:**

Unter den Brutvogelarten finden sich im Gebiet keine klassischen Wiesenbrüter, wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Baumpieper. Da Bäume und Sträucher im Gebiet weitgehend fehlen konnten auch keine gehölzbesiedelnden Arten nachgewiesen werden. Als Nahrungsgäste konnten z.B. Amsel, Star und Dohlen festgestellt werden. Die Wiesen- und Ackerflächen haben für Vögel somit nur einige geringe Bedeutung. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**5. Fazit**

In der Gesamtschau sind im Gebiet keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für Brutvogelarten festzustellen, weshalb auch keine Verbotstatbestände wirksam werden und keine konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen zu beachten sind.

**Anhang:**

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**BNatSchG:**

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

### FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 26.09.2017

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de